

## Sitzung vom 19. September 2023

Beschl. Nr. **2023-264**

0.4.2 Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler»;  
Vorprüfung

### Ausgangslage

Am 24. Juli 2023 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenliste zur Volksinitiative mit dem Titel «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» zur Vorprüfung ein.

Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) prüft der Stadtrat, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen i.S.v. § 123 GPR genügt und ob die in § 122 GPR genannten Voraussetzungen über das Initiativkomitee erfüllt sind. Gelten diese Voraussetzungen im Rahmen einer Vorprüfung als erfüllt, so werden Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees durch den Stadtrat im Amtsblatt veröffentlicht (§ 125 Abs. 1 GPR). Mit der Publikation im Amtsblatt beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 27 KV.

### Erwägungen

Das Initiativkomitee der Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» besteht aus sechs Stimmberechtigten (mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigte i.S.v. § 122 Abs. 1 GPR), aus deren eine Vertreterin und ein weiteres Mitglied als deren Stellvertretung bezeichnet worden ist (entspricht den Vorgaben gemäss § 122 Abs. 2 GPR).

I.S.v. § 123 Abs. 1 GPR enthält die Unterschriftenliste Angaben über die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben. Sie enthält einen Titel, den Text und eine kurze Begründung der Volksinitiative. Weiter werden das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees genannt, und es wird auf die strafbaren Handlungen nach Art. 281 und 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Aus dem Titel der Volksinitiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar. Der Titel ist weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthält er kommerzielle Werbung oder gibt zu Verwechslungen Anlass (i.S.v. § 123 Abs. 2 GPR).

Die formellen Voraussetzungen sind somit erfüllt und die Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt, mit der die Frist zur Einreichung der Unterschriften i.S.v. Art 27 KV ausgelöst wird, kann erfolgen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf § 124 Abs. 1 und § 125 Abs. 1 GPR i. V. m. § 155 GPR, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Titel und Begründung der Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden im amtlichen Publikationsorgan zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
  - 4.2 Zentrale Dienste
  - 4.3 Initiativkomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber